

VEREINSSTATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen "UNION ROT-WEISS" und hat seinen Sitz in Wien, Falkestraße 1, 1010 Wien.
Er untersteht der Landesleitung Wien der Österreichischen Turn- und Sport-Union und gehört dem Verband "Österreichische Turn- und Sport-Union" mit dem Sitz in Wien an.
Er ist ein gemeinnütziger, überparteilicher, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

2. Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von sportlichen Aktivitäten, insbesondere des Badminton-Sports und der allgemeinen Fitness unter Bedachtnahme auf die humanistischen Ideale Europas.

Der Verein übt diese Tätigkeit überparteilich aus.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - 1.1. Pflege von sportlichen Aktivitäten auf allen Gebieten und für alle Altersstufen, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen
 - 1.2. Durchführung von Trainingskursen, Lehrgängen, Übungseinheiten und Vorträgen sowie die Förderung des Meinungs austausches über sportspezifische Angelegenheiten
 - 1.3. Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter
 - 1.4. Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken
 - 1.5. Präsenz im Internet
2. Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 - 3.1. die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
 - 3.2. Geld- und Sachspenden
 - 3.3. Subventionen
 - 3.4. Einnahmen aus Sport- und anderen Veranstaltungen
 - 3.5. Sponsor- und Werbeeinnahmen
 - 3.6. Einnahmen aus Unterrichtserteilung
 - 3.7. Gästestunden (Überlassung von Sportanlagen gegen Entgelt)
 - 3.8. Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen
 - 3.9. Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken

4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
2. Außerordentlichen Mitgliedern, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
3. Ehrenmitgliedern, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied kann jede Person werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Jedes Mitglied hat den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.
4. Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder können jeweils bis Ende September des Jahres durch schriftliche Verständigung der Vereinsleitung ihren Austritt erklären. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
5. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und können an allen Veranstaltungen teilnehmen und Einrichtungen des Vereines benutzen.
6. Jedes Vereinsmitglied hat nach Möglichkeit schon bei Vereinseintritt unwiderruflich zuzustimmen, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des Vereins und der Sportunion, sportliche Ausbildung sowie sportliche Erfolge mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und für alle Agenden im Verein und den übergeordneten Verbänden wie die Sportunion Wien, die Sportunion Österreich so wie Fachverbände.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

VEREINSSTATUTEN

6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der satzungsgemäß festgelegten Aufnahme nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrags.

Die Mitgliedschaft endet:

- | durch Austritt aus dem Verein
- | durch Ausschluss
- | durch Auflösung des Vereines

Der Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei vorausbezahlte Beträge nicht zurückerstattet werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit in der Vereinsleitung. Ausschließungsgründe sind insbesondere das Zuwiderhandeln gegen Zweck und Ziel, bzw. Schädigung des Ansehen oder der Interessen des Vereines.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, beim Landesschiedsgericht der Sportunion zu berufen, welches endgültig mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet. Über eine derartige Beendigung der Mitgliedschaft ist der Landesleitung zu berichten.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde.

7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

8. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird von der Vereinsleitung 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Anträge zur Generalversammlung müssen 3 Tage vorher schriftlich per Post oder E-Mail beim Vorstand eingebracht werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Tagesordnung hat die Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sowie die Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge zu enthalten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, in dessen Verhinderung deren Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
4. Entlastung des Vorstands
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten, bzw der Präsidentin, der Schriftführung, der Finanzleitung und deren jeweiligen Stellvertretungen. Bei Bedarf können weitere Mitglieder in einen Beirat gewählt werden.

1. Die Funktionsperiode des Vorstands dauert 2 Jahre.

VEREINSSTATUTEN

2. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei Verhinderung von deren Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch die Stellvertretung auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
5. Den Vorsitz führt der Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei Verhinderung deren Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
6. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
9. Die Wahl des Vorstands ist der Landesleitung, der Sportunion Wien, zur Kenntnis zu bringen.

11. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung und Beschluss eines Aktions- und Budgetplans
2. Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
4. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
5. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

12. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident, bzw. die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführung unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Präsident, bzw. die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und der Schriftführung, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und der Finanzleitung. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 10 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Urkunden darüber sind vom Präsidenten, der Schriftführung und der Finanzleitung zu unterfertigen.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Die Schriftführung führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Die Finanzleitung ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Budgetplanung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, der Schriftführung oder der Finanzleitung ihre Stellvertreter.

13. Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

VEREINSSTATUTEN

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

14. Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, in das jede Partei zwei Vertreter entsendet, die einen Vorsitzenden wählen. Können sie sich über die Personen nicht einigen, bestimmt der Vereinsobmann, oder, wenn dieser selbst Streitpartei ist, der Obmann der Landesleitung einen unparteiischen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

15. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die abstimmenden Mitglieder müssen ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Das verbleibende Vereinsvermögen soll, so weit dies möglich und erlaubt ist, dem Landesverband, der Sportunion Wien, übertragen werden.

Wien, 22. Oktober 2003